

über ihn ausgesprochene Urtheil, als ob er zum allgemeinen Bedauern für seine Constituenten gegen alle Rechtsgrundsätze und gegen die bestehende Verfassung sich jahrelang mit unnützen Beschwerden herumgetrieben, der Lage der Sache nach zu modificiren. Die Deputation legt in ihrem jetzt erstatteten Berichte nochmals dar, in welchem Sinne und aus welchen Gründen sie jene Aeußerungen gethan habe, und trägt sodann darauf an, Advocat Müllers neuerliche Eingabe beizulegen.

D. Deutrich: Ich glaube nicht, daß dem Herrn Advocaten Müller durch das Urtheil der Deputation, welches dieselbe früher über den in dieser Sache von dem Petenten eingeschlagene Weg gegen die Kammer ausgesprochen und worauf sie hauptsächlich ihr Gutachten gegründet hat, eine Beleidigung zugefügt worden ist.

Bürgermeister Ritterstädt: Zur Vertheidigung der Deputation muß ich bemerken, daß es gänzlich außer ihrer Absicht gelegen hat, durch das von ihr gefällte Urtheil dem Herrn Advocaten Müller wehe zu thun. Sie fühlte sich aber hauptsächlich deshalb dazu bewogen, um die Kammer auf den richtigen Standpunct der Sache zurückzuführen, da ein Theil der frühern Beschwerdeschrift dahin gerichtet war, daß durch angeblich nothwendig gewordene Beschwerdeführungen unnöthiger Zeit- und Kostenaufwand entstanden sei.

Bürgermeister Hübler: Ich habe schon früher die von dem Herrn Imploranten dem vormaligen hiesigen Stadtrathe in der Erahmerschen Nachlasssache gemachten Vorwürfe zu widerlegen gesucht, und damals schon unter Beziehung auf die Gerichtsacten, welche unserer verehrten Deputation nicht vorgelegen hatten, darauf aufmerksam gemacht, daß namentlich, was die gerügte Unterlassung der Nachlassveriegelung anlangt, letztere von keinem Gesetze geboten, vielmehr lediglich in das richterliche Ermessen gestellt und in vorliegendem Falle durch die Sachlage vollkommen gerechtfertigt gewesen, und daß auch die übrigen Beschwerden materiell keine Aufmerksamkeit verdienen. Ich muß daher dem Schlußgutachten unserer Deputation ebenfalls beitreten.

Man genehmigt hierauf den Antrag der Deputation einstimmig.

Der zweite der auf der Tagesordnung sich befindenden Gegenstände enthält die Berathung über den Bericht der vierten Deputation wegen des Gesuchs Mayer Abraham Wallersteins. — Referent ist Bürgermeister Ritterstädt.

Dieses Gesuch geht dahin, die israelitischen Glaubensgenossen ungehindert in die Provinzialstädte reisen zu lassen und ihnen den zeitweiligen Aufenthalt daselbst Behufs ihres Broderwerbs zu gestatten. Die Deputation rath an, die Bittsteller abzuweisen, weil es nicht angemessen scheine, jetzt, wo die Angelegenheiten der mosaischen Glaubensgenossen überhaupt ständischer Berathung unterliegen, einen einzelnen dahin gehörenden Gegenstand zu besonderer Berathung herauszuheben.

Man tritt dem Antrage der Deputation allgemein bei, und geht sodann zum dritten der heute zu berathenden Gegenstände über. Es ist dieß der Bericht der 4. Deputation über die Beschwerde Johann Samuel Kretschels zu Salda. — Auch hier hat Bürgermeister Ritterstädt das Referat übernommen.

Kretschel hat sich über mehrere angebliche Rechtsverletzungen, die er durch seine Ortsobrigkeit, die Gerichten zu Oberkreisch, erlitten haben will, beschwert, und es geht das Gutachten der Deputation dahin, Imploranten mit seinen verschiedenen Beschwerdepuncten abzuweisen, weil solche theils ungegründet befunden worden seien, theils auch bei zweien derselben die Nachweisung fehle, daß sie bereits zur Kenntniß der höchsten Behörde gebracht worden seien.

Es findet der Antrag der Deputation, indem auch hier gegen denselben nichts erinnert wird, die einstimmige Genehmigung der Kammer, und es wird beschlossen, diese Beschwerde, da sie an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet ist, mittelst Protocoll extracts an die 2. Kammer zu bringen.

Man gelangt zum vierten Gegenstande der heutigen Tagesordnung, den Bericht der 4. Deputation über eine Vorstellung der Gemeindegeldbesitzer zu Mohsdorf im Amte Rochsburg betreffend.

Das Referat hat Oberstlieutenant v. Weiß übernommen.

Die Gedachten beschwerten sich über einige ihrer herrschaftlichen Leistungen und die zu deren Aufrechthaltung auf ihre geführten Beschwerden ertheilten höhern und höchsten Bescheidungen; der Vorschlag der 4. Deputation aber geht dahin, ihre jetzt geführte Beschwerde als unstatthaft zurückzuweisen, und da Imploranten zugleich um Aufhebung der Patrimonialgerichte, Einführung öffentlicher Rechtspflege und dergleichen mehr gebeten haben, so wird anheim gestellt, ob es die Kammer angemessen finde, diese Gegenstände jetzt der 3. Deputation zur weitem Begutachtung zu übergeben.

Secr. Harz: Er müsse bekennen, daß ihm aus dem erstatteten Berichte die Lage der Sache noch nicht ganz klar geworden sei. Obgleich er keinen Augenblick an der vollkommensten Richtigkeit der von dem Landesjustizcollegio und dem Ministerio der Justiz ertheilten Bescheidungen zweifle, so glaube er doch, daß jeder Petent es verlangen könne, sein Anbringen von der Kammer auf das Genaueste geprüft zu sehen. Die Seitens der Behörden erfolgte Abweisung der Petenten gründe sich theils auf ein Eingeständniß, theils auf ein in Rechtskraft übergegangenes Erkenntniß; man sehe aber nicht ab, wo ersteres ertheilt und wo letzteres ergangen sei. Hierüber also bitte er sich eine Erläuterung aus.

Der königl. Commissar D. Schumann: In dergleichen streitigen Angelegenheiten zwischen Herrschaften und Unterthanen, wie sie hier vorlägen, finde ein summarischer Proceß statt, und sobald die Sache liquid sei, gäbe das Landesjustizcollegium die Entscheidung. Dieß sei auch bei der vorliegenden Angelegenheit beobachtet worden, und die Entscheidung in Rechtskraft übergegangen, somit also die Sache völlig und so weit abgethan, daß sich daran eine Aenderung nicht mehr vornehmen lasse.

D. Deutrich: Das Bedenken des Secr. Harz würde nicht eingetreten sein, wenn die Deputation in ihrem Berichte erwähnt hätte, daß hier das Mandat von 1827 über die Beschwerdeführung in Justizsachen zur Anwendung gekommen sei, und eine Erörterung der Sache bei dem Justizcollegio vorgeschriebenermaßen statt gefunden habe. Denn der Hr. Secr. denke sich, wie es scheine, den Fall möglich, daß diese Beschwerde,